



RICHTLINIE

„Lenken von Feuerwehrfahrzeugen

bis 5.500 kg höchstzulässiger

Gesamtmasse

mit der Lenkberechtigung der Klasse B“



1. Einleitung

Um den Feuerwehren die Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen zu erleichtern, wurde das Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 117/2010, im Rahmen der 13. FSG-Novelle dahingehend geändert, dass Inhaber einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg lenken dürfen, wenn sie eine Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten besitzen, dass sie zum Lenken dieser Feuerwehrfahrzeuge besonders geeignet sind.

In Ausführung dieser Gesetzesnovelle wurde in Verbindung mit der Feuerwehr- und Rettungsverordnung – FSG-FRV, BGBl. II Nr. 378/1998 idF BGBl. II Nr. 79/2011, die folgende Richtlinie erlassen.

2. Allgemeines

Zur Erlangung der Bestätigung der Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse in Verbindung mit der Lenkberechtigung für die Klasse B gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 FSG, hat ein Feuerwehrmitglied den nachfolgend angeführten Ausbildungsumfang zu erfüllen und nachzuweisen.

Die Ausbildung hat auf einem entsprechenden Fahrzeug der eigenen Feuerwehr (höchstzulässige Gesamtmasse zwischen 3.500 und 5.500 kg) zu erfolgen. Die Bestätigung wird nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B ist, nicht jedoch der Klasse C oder Unterklasse C1.

Die Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig und bei Fahrten mit dem Feuerwehrfahrzeug mitzuführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen der zuständigen Organe zur Überprüfung auszuhändigen.

Im Falle der Änderung persönlicher Daten in der Bestätigung hat der Kommandant der Feuerwehr die Bestätigung dem Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) zu retournieren und eine Neuausstellung zu beantragen.

Bei Verlust der Bestätigung wird vom Landesfeuerwehrkommandanten über Antrag ein Duplikat ausgestellt. Dem KLFV ist vom Kommandanten der Feuerwehr eine Verlustanzeige zu übermitteln.

Scheidet der Inhaber der Bestätigung aus der Feuerwehr aus, oder erfolgt eine Überstellung in die Gruppe der „Altmitglieder“ oder „Sonstigen nicht aktiven Mitglieder“, ist die Bestätigung vom Kommandanten der Feuerwehr einzuziehen und dem KLFV zu retournieren.



Eine Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten berechtigt nicht zum Lenken von Fahrzeugen anderer Einsatzorganisationen. Umgekehrt berechtigen auch von anderen Einsatzorganisationen ausgestellte Bestätigungen nicht zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen.

Gemäß § 7 FSG-FRV können Ausbildungen und Fahrprüfungen oder Teile davon bei einer anderen Rettungsorganisation anerkannt werden.

3. Voraussetzungen

3.1 Feuerwehrmitglied (Antragsteller)

Das Feuerwehrmitglied, für das die Ausstellung einer Bestätigung nach § 1 Abs. 3 Z 3 FSG beantragt wird, muss folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- Mitglied einer Feuerwehr im Land Kärnten,
- erfolgreich absolvierter TS-Maschinenlehrgang,
- abgeleistete Führerscheinprobezeit und
- erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie sowie der erforderlichen Prüfungen in Theorie und Praxis gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie.

3.2 Ausbilder

Ausbilder müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

a) für die theoretische Ausbildung und Prüfung an der Landesfeuerweherschule

- einschlägige Kenntnisse bzw. Berufspraxis im Bereich der Ausbildungsinhalte gemäß Punkt 4.1 dieser Richtlinie und
- Bestellung durch den Landesfeuerwehrkommandanten.

b) für die praktische Ausbildung, wenn diese in der Feuerwehr intern erfolgt:

- mindestens fünf Jahre im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse C oder die Unterklasse C1, des Feuerwehrführerscheins sowie entsprechende Fahr- bzw. Berufspraxis im Bereich der Ausbildungsinhalte gemäß Punkt 4.2 dieser Richtlinie,
- bei Fahrübungen und Schulungsfahrten darf der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) bzw. jener der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen und
- Bestellung durch den Kommandanten der Feuerwehr.

Erfolgt die praktische Ausbildung bei externen Ausbildungsstätten (z. B. Fahrsicherheitszentrum, Fahrschule), so übernimmt die externe Ausbildungsstätte die Verantwortung für den Einsatz fachkundiger Ausbilder.



3.3 Prüfer

Prüfer für die praktische Fahrprüfung müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen, sofern die Prüfung in der Feuerwehr intern abgenommen wird:

- Bestellung durch den Landesfeuerwehrkommandanten und
- keine gleichzeitige Tätigkeit des Prüfers als praktischer Ausbilder.

4. Umfang und Dauer der Ausbildung

4.1 theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung in der Dauer von mindestens drei Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten hat folgende Inhalte zu umfassen:

- spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Einsatzfahrzeugen,
- Fahrzeugtechnik der von der Berechtigung umfassten Fahrzeuge, insbesondere Fehlererkennung, Fehlerbehebung und einfache Wartung,
- Fahrphysik und
- Gefahrenlehre und Partnerkunde.

4.2 praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens fünf Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten hat folgende Inhalte zu umfassen:

- Einschulung auf die Fahrzeuge, die während und nach der Ausbildung gelenkt werden sollen,
- Zustandsüberprüfung des Fahrzeuges und
- Fahrübungen zum Kennenlernen des Fahrzeuges.

Bei Schulungsfahrten (Fahrten im Rahmen der praktischen Ausbildung) muss der Ausbilder jederzeit in der Lage sein, ausreichend Einfluss auf die Fahrweise des Auszubildenden nehmen zu können.

Das Feuerwehrfahrzeug ist während der Schulungsfahrten mit einer Tafel im DIN-A4-Format mit dem Buchstaben „L“ und dem Schriftzug „Schulungsfahrt“ in weißer Schrift auf hellblauem Grund front- und heckseitig zu kennzeichnen.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung wird empfohlen, Schulungsfahrten jedenfalls auf Straßen im öffentlichen Verkehr durchzuführen.



5. Prüfung

5.1 theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung hat sich auf alle Lehrinhalte gemäß Punkt 4.1 dieser Richtlinie zu erstrecken und erfolgt in schriftlicher Form. Sie erfolgt nach Durchführung der theoretischen Lehreinheiten.

Zur Vorbereitung der Auszubildenden wird bereits mit der Einberufung zur Lehrveranstaltung auch die entsprechende Lehrunterlage übermittelt.

Bei positiver Absolvierung der theoretischen Prüfung wird vom KLFV ein Prüfungsnachweis für die theoretische Ausbildung ausgestellt.

5.2 praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt entweder durch die unter Punkt 3.3 dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfer oder durch externe Ausbildungsstätten und hat folgende Inhalte zu umfassen:

- Überprüfungen am Fahrzeug, insbesondere jene, die bei Dienst- oder Fahrtantritt durchzuführen sind,
- Langsamfahrübungen, die jedenfalls das Einparken, Umkehren und Rückwärtsfahren beinhalten müssen, in einem verkehrsberuhigten Verkehrsraum oder auf dem Gelände der Feuerwehr,
- eine Prüfungsfahrt auf Straßen im öffentlichen Verkehr in der Dauer von mindestens 25 Minuten und
- erforderlichenfalls eine Besprechung der erlebten Situationen.

Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Prüfung wird vom Prüfer ein Prüfungsnachweis ausgestellt, der von diesem zu unterfertigen ist.



6. Antragstellung

Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1 Abs. 3 Z 3 FSG sind vom Kommandanten der Feuerwehr mittels eines vollständig ausgefüllten Antragformulars und einer Kopie der Lenkberechtigung (Führerscheins) des Feuerwehrmitgliedes an den KLFV zu übermitteln. Die Ausstellung der Bestätigung durch den Landesfeuerwehrkommandanten erfolgt ausnahmslos erst nach Vorliegen der erforderlichen Prüfungsnachweise, die dem Antrag beizulegen sind.

7. Form und Inhalt der Bestätigung

Die Bestätigung im Scheckkartenformat ist in roter Farbe auszuführen und hat folgende Angaben zu enthalten:

Vorderseite:

- das Logo und den Schriftzug des KLFV,
- die Wortfolge „Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 des Führerscheingesetzes“,
- die persönlichen Daten des Inhabers der Bestätigung (akademischer Grad, Nach- und Vornamen, Geburtsdatum, Feuerwehr und Passnummer),
- das Ausstellungsdatum und
- die Unterschrift des Inhabers der Bestätigung.

Rückseite:

- die Wortfolge „Der Inhaber dieser Bestätigung ist berechtigt, Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg zu lenken. Diese Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig und ist bei Fahrten mitzuführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen der zuständigen Organe zur Überprüfung auszuhändigen.“,
- die Wortfolge „Der Landesfeuerwehrkommandant:“ und
- die Unterschrift des Landesfeuerwehrkommandanten.

8. Formulare

Für den Antrag auf Ausstellung der Bestätigung, die Prüfungsnachweise etc. werden vom KLFV Formulare aufgelegt.



Diese Richtlinie tritt am 10. Mai 2011 in Kraft.

Klagenfurt, im Mai 2011

Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD Josef MESCHIK e. h.